### Amtliche Bekanntmachungen

#### Hansestadt Osterburg (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Abrundungssatzung "Alter Düsedauer Weg"	Seite 5
<ul> <li>Satzung Festlegung der Grenzen zu Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles</li> </ul>	Seite 6
Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse Krevese	Seite 7
Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse Rossau	Seite 7
- Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die	
Kommunalwahlperiode 2009-2014 - Nachrücken in den Stadtrat -	Seite 8
Offenlegung für die Gemarkungen Rengerslage, Erxleben, Natterheide, Ballerstedt u. Krevese	Seite 8
Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters	Seite 8

## Öffentliche Bekanntmachung Beschluss über die Abrundungssatzung "Alter Düsedauer Weg"

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat auf der Sitzung am 06.12.2012 den Beschluss über die Abrundungssatzung "Alter Düsedauer Weg" beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Abrundungssatzung "Alter Düsedauer Weg" tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Die Abrundungssatzung mit Begründung wird in der Stadtverwaltung Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Str. 10, Zimmer 207,

Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensund Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht
innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der
Hansestadt Osterburg (Altmark) unter Darlegung des die Verletzung begründenden
Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB über
die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für
Eingriffe in eine bisher zulässigen Nutzung durch diese Satzung und über
das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 30.01.2012

Nico Schulz Bürgermeister

Planzeronnung zur Abrundungssahung "Alkr Düsedauer Weg" Grenze des Geltumsbereiches Planzeichen Boulinie Bauprenze

### Satzung

#### Zur Festlegung der Grenzen zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Abrundungssatzung)

Aufgrund § 34 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt 2004 Teil 1 Nr. 52) in Verbindung mit den §§ 6 und 44 Abs. 3 (1) Gemeindeordnung LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) folgende Satzung beschlossen.

# Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Hansestadt Osterburg (Altmark) werden für den Bereich Alter Düsedauer Weg des Ortsteiles Osterburg festgelegt.

## **Abrunduna**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortsteil Osterburg wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet.

Gemarkung Osterburg

Alter Düsedauer Weg Flur5 Flurstück 66/1

Flurstück 157 Flurstück 158 Flurstück 78/1 Flurstück 361/79 Flurstück 362/79

§ 3

### Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang behauten Ortsteiles der Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Bereich Ortsteil Osterburg - Alter Düsedauer Weg, sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Dieserist Bestandteil der Satzung.

# **Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geitungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 3 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

#### 1. Art der baulichen Nutzung

Für die einbezogenen Grundstücke nach § 2 dieser Satzung wird festgesetzt, dass eine Nutzung für den Bau von Wohngebäuden nach § 4 Abs. 2 Bau NVO zulässig ist. Ausnahmsweise können auch andere Nutzungen aus dem Katalog gemäß § 4 Abs. 3 Bau NVO legitimiert

Davon unberührt bleibt die Zulässigkeit von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nach §§ 12 und 14 Bau NVO.

#### 2. Bauweise

Zulässig sind Doppel- und Einzelhäuser in offener Bauweise.

#### 3. Überbaubare Grundflächen

Der bebaubare Bereich wird durch eine Baulinie im vorderen Bereich auf 6 m von der Straßenkante und durch eine Baugrenze auf 40 m von der Baulinie im hinteren Bereich festgesetzt.

Untergeordnete Gebäude können zur Garten- bzw. Tierhaltung (keine Nutztiere) bis zu einer Grundfläche von insgesamt 50 m2 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen errichtet werden.

Im Bereich des Gewässers zweiter Ordnung T 000 001 gelten die Vorschriften des Wassergesetzes LSA.

#### § 5 Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Für Hauptnutzungen werden pro Einzelhaus und für Doppelhäuser je 1000 m22 Bäume (Hochstamm) als Ersatzoffanzung festgelegt und zusätzlich ein 3-reihiger Gehötzstreifen mit einheimischen Laubgehölzen entlang der Baugrenze.

#### § 6 **Immissionsschutz**

Folgende Immissionsschutzwerte sollten eingehalten werden:

58 dB (A) taas

nachts 43 dB (A) (22.00 - 06.00 Uhr)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsschutzwerte amTage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung entsprechend Hauptsatzung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 09.01.2013

Bürgermeister



## Begründung

#### Abrundunassatzuna

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) sieht mit der Satzung die Möglichkeit den Innenbereich zu erweitern ohne den gesetzlichen Rahmen zu überschreiten. Mit dieser Satzung werden bereits teilweise voll erschlossene Grundstücke entlang einervorhandenen Straße dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet, so dass mit der Einbeziehung der unter § 2 dieser Satzung genannten Grundstücke zum Innenbereich eine Abrundung für den jeweiligenBereich vorliegt. Ein Flächennutzungsplan für die Gemeinde existiert nicht. Für den Bereich der Satzung lagen in jüngster Vergangenheit immer Bauanfragen vor. Im Rahmen der Eigenentwicklung der Hansestadt Österburg (Altmark) soll nun für diese Grundstücke Baurecht geschaffen werden.

Die einbezogenen Grundstücke wurden in ihrer Bebaubarkeit durch die Festlegung einer vorderen Baulinie und einer hinteren Baugrenze beschränkt. Untergeordnete Gebäude können ausnahmswelse bis zu einer Größe von 50 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen errichtet werden.

Eine neu entstehende Wohnbebauung befindet sich im Einflussbereich von emittierenden Betrieben. Diese genießen Bestandsschutz zur Berücksichtigung des Bestandsschutzes wird im Rahmen des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme ein erhöhter Beurteilungspegel für Lärm festgesetzt. Dieser liegt allerdings noch unter dem, auch dem Wohnen dienenden Wert der TALärm für Mischgebiete.

Diese auf den Grundstücken geplanten Gebäude müssen sich nach ihrerEigenart und dem Maß der baulichen Nutzung über den in dieser Satzung festgesetzten Rahmen hinaus der näheren Umgebung nach § 34 BauGB anpassen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann durch die Abrundungssatzung erschlossene Grundstücke als Bauland zur Verfügung stellen und bauwilligen Bürgem die Möglichkeit geben relativ zeitnah ihre Bauabsichten umzusetzen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den

N:w/dels Nico Schulz Bürgermelster



# Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung

Rossau (Flur 9)

werden in der Zeit vom 01.03.2013 bis 01.04.2013 in den Diensträumen des Finanzamtes Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

Donnerstag, den 07.03.2013, Donnerstag, den 14.03.2013, Donnerstag, den 21.03.2013 und Donnerstag, den 28.03.2013 sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03931 571415).

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 02.05.2013 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

- g. JAN. 2013

Datum, Vorsteher/In des Finanzamtes

#### Finanzamt Stendal

# Bekanntmachung über die Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung

Krevese (Fluren 1, 2 und 3)

werden in der Zeit vom 01.03.2013 bis 01.04.2013 in den Diensträumen des Finanzamtes Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

Donnerstag, den 07.03.2013, Donnerstag, den 14.03.2013, Donnerstag, den 21.03.2013 und Donnerstag, den 28.03.2013 sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03931 571415).

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 02.05.2013 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

- 9. JAN. 2013

Dalum, Vorsteher/in des Finanzamtes

(MetloW)

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2009 – 2014 - Nachrücken in den Stadtrat -

Gemäß § 41 Abs. 1 GO LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf seiner Sitzung am 06.12.2012 das Ausscheiden des Stadtratsmitgliedes **Herrn Burkhard Geyer** aus dem Stadtrat mit Beschluss Nr. 00-I/12/296 festgestellt.

Als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste "Die LINKE" rückt nach dem Wahlergebnis vom 07.06.2009 Herr Lothar Braune gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA i.V.m. § 47 Abs. 4 KWG LSA in den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) nach.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 und § 76 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers Lothar Braune in den Stadtrat hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Detlef Kränzel Gemeindewahlleiter

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt 17.01.2013 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBI. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBI. LSA S. 340)

Für die Gemarkungen Rengerslage, Erxleben, Natterheide, Ballerstedt und Krevese Flur(en) 1 - 2, 1 - 12, 1 - 2, 1 - 6 und 1 - 5 in der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 14.02.2013 bis 13.03.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag gez. Dieter Kottke

# Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkungen Rengerslage, Erxleben, Natterheide, Ballerstedt und Krevese Flur(en) 1 - 2, 1 - 12, 1 - 2, 1 - 6 und 1 - 5 in der Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte un das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 14.02.2013 bis 13.03.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Schamhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

aez. Dieter Kottke